



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1990

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2432	20. 12. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erläuterungen zu den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und sozialen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge – sog. Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich – (RL-GF-SB) vom 1. März 1988	152

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
15. 1. 1990	168
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. – Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).	

I.

2432

**Erläuterungen
zu den Richtlinien des Bundesministers für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die
Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen
und sozialen Eingliederung junger Aussiedler,
junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost)
sowie junger ausländischer Flüchtlinge - sog.
Garantiefonds - Schul- und Berufsbildungsbereich -
(RL-GF-SB) vom 1. März 1988**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 12. 1989 - II C 2 - 9400

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit RdErl. v. 1. 3. 1988 (GMBI. 1988, Nr. 14) Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und sozialen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge (sog. Garantiefonds - Schul- und Berufsbildungsbereich -) erlassen. Sie sind am 1. 8. 1988 in Kraft getreten.

Hierzu ergehen folgende Erläuterungen:

Zu Nr. 1.1:

Bei der Gewährung der Beihilfen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG-NW) anzuwenden.

Zu Nr. 2a):

Personen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) genannten Gebieten (z. Z. unter fremder Verwaltung stehende deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien, China) vertrieben wurden und erst nach dem 31. 3. 1952 dorthin zurückkehrten, sind keine Aussiedler. Ihre berufliche und schulische Eingliederung weist u. U. die gleichen Probleme auf, wie dies bei Aussiedlern der Fall ist. In diesen Fällen ist deshalb zu prüfen, ob eine Ausnahmeregelung gemäß Nummer 15 beantragt werden sollte, um ihre berufliche und schulische Eingliederung sicherzustellen. Entsprechende Anträge sind mir mit einer genauen Schilderung des Falles vorzulegen.

Zu Nr. 2b):

Zu diesem Personenkreis gehören Abkömmlinge deutscher Staatsan- oder Volkszugehöriger, die, ohne Vertriebene zu sein, ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach dem 8. 5. 1945 und vor dem 1. April 1952 erstmalig in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten begründeten und im Zuge der Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin kommen.

Zu Nr. 2f):

Bei ausländischen Flüchtlingen, die sich aufgrund einer Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin aufhalten, kann nur der Besuch eines Kurses zum Erlernen der deutschen Sprache nach Nummer 7.2 gefördert werden.

Zu Nr. 3.1a):

1. Als Nachweis der Antragsberechtigung gilt auch die Heimkehrbescheinigung nach § 1 Abs. 3 HkG. Sie ersetzt insofern den Registrarschein.
2. Die in verschiedenen Ländern von den für die Erteilung von Vertriebenen ausweisen zuständigen Behörden ausgestellte sog. „Stellungnahme für die Gewährung von Leistungen“ kann vorläufig für die Dauer eines Jahres seit Ausstellung der Gewährung von Leistungen zugrunde gelegt werden. In Nordrhein-Westfalen ist das Verfahren des sog. Ersatzregistrarscheins nicht vorgesehen.

Zu Nr. 3.1b):

Der Nachweis wird durch Vorlage des Registrarscheines erbracht.

Zu Nr. 3.1e):

Der Nachweis der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Nummer 2e kann auch durch die Einholung einer Bescheinigung des Ausländeramtes oder einen Einweisungsbescheid der Landesstelle Unna-Massen bzw. einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes an die Gemeinde, in dem die als Kontingentflüchtlinge aufzunehmenden Personen namentlich aufgeführt sind, erfolgen.

Zu Nr. 4.1:

1. Der Antrag soll, wenn nicht besonders eilige Fälle eine Ausnahme rechtfertigen, auf Formblättern gestellt werden. Dies liegt wegen der umfangreichen Fragestellungen und wegen der Zahl und der Form der notwendigen Nachweise im Interesse des Antragstellers.

2. Antrags- und Berechnungsformulare sind in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gemeindeverlag, Postfach 400263, 5000 Köln 40, entwickelt worden.

3. Der volljährige Auszubildende, sein Ehegatte sowie seine Eltern oder ggf. auch seine anderen gesetzlichen Vertreter haben bei der Antragstellung folgende Erklärung zu unterschreiben:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und weiß, daß ich auf Verlangen die Beweismittel zu bezeichnen und Urkunden vorzulegen habe, die zur Feststellung des Anspruches und zur Entscheidung über den Antrag auf Garantiefondsbeihilfe von Bedeutung sind.

Mir ist bekannt, daß der Auszubildende in der Regel als nicht bedürftig angesehen wird, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht binnen 2 Monaten nach schriftlicher Aufforderung vorgelegt werden.

Ich verpflichte mich, der Behörde, die über diesen Beihilfeantrag entscheidet, unverzüglich und schriftlich jede Änderung der Tatsachen anzuzeigen, über die ich im Zusammenhang mit diesem Beihilfeantrag Erklärungen abgegeben habe.

Mir ist bekannt, daß ich wegen schuldhaft falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann. Als Empfänger der Beihilfe verpflichte ich mich, diese insoweit zurückzuzahlen, als die Voraussetzungen für ihre Leistung nicht vorgelegen haben und erkennbar war, daß die Beihilfe nicht oder nicht in diesem Umfang zusteht.

Ich weiß, daß ich mich dann weder auf den Vertrauensschutz noch auf den Verbrauch des zu Unrecht erhaltenen Betrages berufen kann.

Zu Nr. 4.2:

Die Feststellung der Vertriebeneneneigenschaft bzw. Zuerkennung der Asylberechtigung nach Ablauf der Frist ist ein Grund, den der Antragsteller nicht zu vertreten hat. Ebenso, wenn Fördermaßnahmen erst später eingerichtet oder die subjektive Zugangsmöglichkeit erst später eröffnet wurde.

Zu Nr. 4.7:

Werden die geforderten Unterlagen nach Aufforderung und Fristsetzung nicht vorgelegt, ist der Antrag wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters abzulehnen. Der erneuten Aufforderung muß die Rechtsfolge der fehlenden Mitwirkung eindeutig zu entnehmen sein.

Zu Nr. 4.8:

Dem Auszubildenden und seinen Unterhaltspflichtigen ist sowohl bei der Antragstellung wie im Bewilligungsbescheid mitzuteilen, welche Änderungen anzuzeigen sind.

Zu Nr. 5.1:

1. Der rechtzeitige Beginn einer ausreichenden Förderung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der schulischen und beruflichen Eingliederung. Dieses Ziel wird in der Regel nur durch die vorschußweise Gewährung einer Beihilfe gemäß Nummer 6.2 zu erreichen sein.

2. Die Garantiefondsbeihilfe ist für jeden Tag der Ausbildung zu gewähren, an dem die Förderungsvoraussetzungen vorlagen. Das gilt auch dann, wenn eine Ausbildung schon vor der Entscheidung über den Antrag abgebrochen wurde. Auf die Ausführungsbestimmung zu Nummer 8.1 wird hingewiesen.

Zu Nr. 6.1:

1. Vorrang vor den Beihilfen nach den RL-GF-SB haben Leistungen aufgrund von Vorschriften über die individuelle Förderung der Ausbildung nach
 - a) dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);
 - b) den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären [z. B. Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Heimkehrergesetz (HKG)];
 - c) dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), insbes. §§ 40, 40 a, § 62 a - c AFG;
 - d) dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);
 - e) dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG).
2. Die vorrangigen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind bis zur Höhe der nach diesen Richtlinien angesetzten Kosten der Unterkunft (Nr. 11.4.1 u. 11.4.2) anzurechnen.
3. Nachrangige Leistungen gegenüber den Beihilfen nach den RL-GF-SB sind Leistungen gemäß § 62 d AFG.

4. Abgrenzung zwischen BSHG und Garantiefonds:
Die in Betracht kommenden Leistungen nach diesen Richtlinien können allenfalls insoweit gegenüber Ausbildungsbeihilfen nach dem BSHG nachrangig sein, als sie ihnen nach Art und Inhalt entsprechen.

5. Abgrenzung zwischen JWG und Garantiefonds:
Bei minderjährigen Übersiedlern ist zu berücksichtigen, daß in der Regel eingliederungsbedingte Schwierigkeiten - insbesondere Sprachprobleme - im Vordergrund stehen. Es kann nicht von einem generellen erzieherischen Defizit ausgegangen werden. Hilfe zur Erziehung ist durch die Träger der Jugendhilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §§ 6 Abs. 2, 81 und 83 JWG nur dann zu gewähren, wenn der zu Fördernde im Einzelfall eine Erziehungshilfe benötigt.

Zu Nr. 6.2:

1. Die Behörde ist verpflichtet, bereits dann einen Vorschuß zu gewähren, wenn nachgewiesen wird, daß andere mögliche Beihilfen oder Leistungen beantragt wurden. Eingliederungsbedingte Schwierigkeiten bei der Antragstellung nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sind zu berücksichtigen. Die Entscheidung darüber ist nicht abzuwarten; ggf. ist der Vorschuß sogar als Vorausleistung gemäß Nummer 9.5 zu gewähren.
Dadurch soll erreicht werden, daß der begünstigte Personenkreis frei von materiellen Sorgen schnell die nötigen Eingliederungs- und Ausbildungsmaßnahmen beginnen kann. Für die Berechnung des Vorschusses gelten die Ausführungsbestimmungen zu Nummer 9.5.
2. Mit dem Nachweis, daß die Ausbildungsbeihilfen beantragt wurden, auf die aufgrund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein Anspruch besteht, sind die vom Auszubildenden und seinen Unterhaltsverpflichteten unterschriebenen Einverständniserklärungen nach Nummer 8.2.3 in dreifacher Ausfertigung (Muster s. Anlage 1) für Antragsteller, Erstattungsbehörden und Bewilligungsstelle der Garantiefondsbeihilfe vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Einverständniserklärung oder Verweigerung der Unterschriften kann eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht bewilligt werden. Es ist dann zu unterstellen, daß der Auszubildende nicht bedürftig ist (Nr. 4.7).
3. Soweit ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen oder entsprechende Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besteht und auf einen entsprechenden Antrag eine völlige oder teilweise Ablehnung erfolgt, ist der Anspruchsberechtigte nicht verpflichtet, den Rechtsweg auszuschöpfen.

Anlage 1

4. Hat der Auszubildende die unterbliebene Antragstellung auf Ausbildungsbeihilfen oder entsprechende Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu vertreten, so ist die Beihilfe nach diesen Verwaltungsvorschriften zunächst nicht zu leisten. Werden diese Leistungen schließlich beantragt, aber nicht rückwirkend gewährt, so ist die Beihilfe nach diesen Verwaltungsvorschriften ab Antragsmonat bzw. Ausbildungsbeginn (Nr. 8.1) zu gewähren. Die nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht erbrachten Leistungen sind jedoch als fiktives Einkommen ab dem Zeitpunkt anzurechnen, ab dem sie bei ordnungsgemäßer Antragstellung gewährt worden wären.
5. In Fällen, in denen Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zwar beantragt worden sind, dieser Antrag jedoch später ohne ausreichende Begründung zurückgenommen worden ist, ist die Beihilfe nach diesen Verwaltungsvorschriften ab der Antragsrücknahme einzustellen. Die nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht erbrachten Leistungen sind auf die bisher gewährte Beihilfe als fiktives Einkommen anzurechnen.
6. Zur Ermittlung der fiktiven Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ist eine Stellungnahme des anderen Leistungsträgers anzufordern.

Zu Nr. 7.1:

1. Nach den in Buchstaben a) und b) aufgezählten Ausbildungsarten kann praktisch jede schulische und erstmalige berufliche Ausbildung, für die der Auszubildende gemäß Nummer 5 geeignet ist, gefördert werden.
2. Fachakademien und Volkshochschulen zählen zu den unter Buchstabe b) genannten Schulen.
3. Für die Entscheidung über die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen nach Buchstabe c) und Umschulungsmaßnahmen nach Buchstabe d) lassen sich allgemeingültige Regeln nicht aufstellen. Im Interesse einer guten beruflichen Eingliederung sollten nur schwerwiegende Gründe, wie mehrfacher vom Auszubildenden selbst zu vertretender Berufswechsel, von einer Förderung ausschließen.
Hat der Antragsteller im Herkunftsland eine Berufsausbildung abgeschlossen, ist insbesondere zu prüfen, ob er nunmehr entsprechend seiner Ausbildung in eine Berufstätigkeit vermittelt werden kann. Hierzu ist eine Stellungnahme des Arbeitsamtes erforderlich.
4. Sofern nach einem Deutsch-Sprachkurs von überörtlicher Bedeutung weder die Aufnahme einer Ausbildung noch einer Berufstätigkeit beabsichtigt ist, kommt eine Garantiefonds-Förderung nicht in Betracht. Eine Förderung der Sprachkursmaßnahme ist jedoch ggf. gemäß § 62 d AFG möglich. Diese Sprachkursteilnehmer sind daher an das zuständige Arbeitsamt zu verweisen (z. B. Hausfrauen).

Zu Nr. 8.1:

1. Die Garantiefondsbeihilfe wird als Eingliederungshilfe und deshalb nur für eine begrenzte Zeit von höchstens 36 bzw. 48 Monaten gewährt. Bei tageweiser Berechnung der Beihilfe kann $\frac{1}{10}$ der monatlichen Beihilfe zugrunde gelegt werden.
2. Für die gutachtliche Stellungnahme ist die Ausbildungsstätte selbst zuständig.
3. Zuständig für die Verlängerung der Förderungsdauer von 36 auf 48 Monate sind die Regierungspräsidenten.
4. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer kommt beispielsweise beim Besuch einer Fördereinrichtung in Betracht, wenn die Frist von 36 Monaten während eines Schuljahres enden würde oder die Ausbildung aus verständlichen Gründen (z. B. Krankheit) vorübergehend unterbrochen wurde, bei unverschuldeten Wartezeiten zwischen zwei verschiedenen Ausbildungsabschnitten, besonderen schulischen Eingliederungsproblemen (etwa Sonderschüler, Analphabeten oder ältere Schüler), erfolglosem Regelklassenbesuch unmittelbar nach Einreise, wenn sich erst nachher die Notwendigkeit einer Internatsunterbringung ergibt.

Die Fristverlängerungen der Nummer 8.2 Satz 2 sind in eigener Zuständigkeit von den Bewilligungsbehörden vorzunehmen.

Soweit eine Frist nach Monaten bestimmt ist (36, 48, 60 Monate), endet die Frist mit Ablauf des betreffenden Kalendermonats.

Darüber hinausgehende Bewilligungsanträge sind mir unter Beachtung der Erläuterungen zu Nummer 15.1 vorzulegen.

Zu Nr. 8.3:

Es soll eine Auskunft der Otto-Benecke-Stiftung beigezogen werden.

Zu Nr. 8.6:

1. Die Garantiefondsbeihilfe ist bei verspäteter Antragstellung im ersten Jahr nach der Einreise nur dann nicht rückwirkend zu gewähren, wenn dem Antragsteller ein persönliches Verschulden an der verspäteten Antragstellung nachzuweisen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände davon ausgegangen werden, daß der Antragsteller das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Diese besonderen Umstände sind von dem Antragsteller glaubhaft darzulegen.
2. Gliedert sich eine bestimmte Ausbildungsart in mehrere Bewilligungszeiträume nach Nummer 8.7 - z. B. Schuljahre -, ist bei der Weiterbildung für den jeweils nächsten Bewilligungszeitraum Nummer 8.6 der RL nicht anzuwenden.

Zu Nr. 8.7:

Eine Abweichung vom Regelbewilligungszeitraum ist angebracht, wenn absehbar ist

- a) die Beendigung der geförderten Ausbildung,
- b) das Erreichen der Förderungshöchstdauer gemäß BAföG oder
- c) der Ablauf der maximalen Förderungszeit von 36 bzw. 48 Monaten.

Zu Nr. 8.8:

Auf die Ausführungsbestimmungen zu Nummer 9.5 wird hingewiesen.

Zu Nrn. 8.9, 10:

Die Überbrückungsregelung hat vor allem bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte Bedeutung. Auf die Ausführungsbestimmungen zu Nummer 17.1 wird hingewiesen.

Zu Nr. 9.1:

Anlage 2 Berechnungsbeispiele: Anlage 2

Zu Nr. 9.2:

1. Was unter allgemeiner Schulpflicht zu verstehen ist, bestimmt das Schulpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), - SGV. NW. 123 -.
2. Im Regelfall beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.
3. Die Vollzeitschulpflicht endet nach 10 Schuljahren. Sie endet ausnahmsweise vorher, wenn der Schüler einen der nach dem 10. Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlüsse in weniger als 10 Schuljahren erreicht hat.
4. Hat der Auszubildende nach dem Besuch der 8-klassigen Schule im Herkunftsland, der als Hauptschulabschluß nach Klasse 9 anerkannt worden ist, ein weiteres Jahr die Schule besucht, sind bei der Förderung in der Folgezeit die Leistungen für Auszubildende, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.
5. Auszubildende können, solange die Vollzeitschulpflicht besteht, bei einer Ausbildung vom Wohnort der Eltern

aus nicht gefördert werden, es sei denn, daß es sich um eine Fördereinrichtung handelt. Wechselt der Auszubildende aus der Fördereinrichtung der Ausbildungsstätte in die Regelklasse, ist die Förderung einzustellen. Nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegende Auszubildende können voll gefördert werden. Auf Nummer 11.7 wird hingewiesen.

6. Für die Dauer von zunächst 2 Jahren seit November 1988 gilt abweichend von der Nummer 9.2 i. V. m. Nummer 7.1 Buchstabe b), daß schulpflichtige Kinder von Aussiedlern nach Maßgabe der Nummer 9.2 Abs. 2 auch dann gefördert werden können, wenn die Einrichtung schulischer Fördermaßnahmen am Wohnort wegen der geringen Zahl der zu fördernden Kinder nicht gerechtfertigt ist.

Zu Nr. 9.5:

1. Für Auszubildende, die nach Nummer 11.4 oder Nummer 11.5 nicht bei ihren Eltern untergebracht sind, errechnet sich für die ersten 3 Monate der monatliche Bedarf aus nachfolgenden Beträgen:
 - a) evtl. Schulgeld (Nr. 10.2, insbes. Nachhilfeunterricht)
 - b) Lernmittelpauschale (Nr. 10.3)
 - c) Fahrtkosten für die Anreise zur Ausbildungsstätte und evtl. in diese Zeit fallende Familienfahrten (Nr. 10.6)
 - d) Kosten der Unterkunft und Verpflegung (Nrn. 11.4 oder 11.5)
 - e) Betrag für notwendige persönliche Bedürfnisse (Nrn. 11.4 und 11.5.3).
2. Der den Betrag von monatlich 350 DM überschreitende Bedarf soll vor allem bei alleinstehenden Auszubildenden berücksichtigt werden.
3. Der ermittelte monatliche Bedarf ist auch dem Abschlagsbetrag nach Nummer 8.8 zugrunde zu legen, sofern nicht bereits die endgültige Berechnung der Beihilfe vorgenommen werden kann.
4. Übersteigt die später berechnete Garantiefondsbeihilfe die monatliche Vorausleistung nach Nummer 9.5, so sind die erforderlichen Nachzahlungen zu leisten. Bleibt die errechnete Beihilfe jedoch unter der bereits gezahlten Vorausleistung, so ist der überzahlte Betrag nicht zurückzufordern.

Zu Nr. 9.6:

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Förderung lediglich in Form der Zahlung einer Lernmittelpauschale in Betracht käme.

Zu Nr. 10.2:

1. Anträge auf Zulassung von Schul- und Unterrichtsgeldern, die den Betrag von 300 DM monatlich übersteigen, sind dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen. Außerdem sind grundsätzliche Erfahrungen in diesem Förderbereich mitzuteilen.
2. Schülern, die, um den Anschluß an eine ihrem Alter entsprechende Klasse an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule zu erreichen, eines Nachhilfeunterrichtes in einem oder mehreren Fächern bedürfen, können Beihilfen zur Deckung der Unterrichtsgebühren gewährt werden, wenn Nummer 9.2 nicht entgegensteht. Betragen die für den Nachhilfeunterricht entstehenden Kosten mehr als 300 DM monatlich, ist der Antrag dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.
3. Es bestehen keine Bedenken, die Unterrichtsgebühren in der Höhe, in der eine Förderung nach den Richtlinien in Betracht kommt, unmittelbar mit der den Unterricht erteilenden Lehrkraft abzurechnen, sofern der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter dieser Verfahrensweise zustimmt.
4. Die Bewilligungsbehörden entscheiden in eigener Zuständigkeit über Anträge zur Förderung des Besuchs eines Deutsch-Sprachlehrgangs, der vom Arbeitsamt eingerichtet wurde, wenn die monatlichen Kosten je Schüler nicht mehr als 400 DM betragen.

Zu Nr. 10.3:

1. Es ist grundsätzlich von einem Betrag für Lernmittel von 15 DM auszugehen, der für den gesamten Bewilligungszeitraum in einer Summe gezahlt werden soll.
2. Die Lernmittelpauschalen können ohne besonderen Nachweis bewilligt werden.
3. Die Schulen, Heime und Internate haben die zweckentsprechende Verwendung der Lernmittelpauschalen insgesamt in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen und für eine evtl. Nachprüfung bereitzuhalten.

Zu Nr. 10.6:

1. Fahrtkosten sind nur dann zu übernehmen, soweit sie nicht von anderer Seite getragen werden.
2. Die Kosten für die An- und Abreise sowie die Ferienheimfahrten sind bei einer Unterbringung außerhalb des Wohnortes der Eltern neben den Wochenendfamilienheimfahrten gesondert zu erstatten.
3. Die Kosten von Taschengeld- und Juniorpässen gehören zu den erstattungsfähigen Fahrkosten im Rahmen der Höchstbeträge.
4. Bei der Benutzung eines PKWs sind Fahrkosten entsprechend dem BRKG bis zur Höhe der notwendigen Kosten nach der Nummer 10.8 erstattungsfähig, wenn die Benutzung eines öffentlichen Nahverkehrsmittels zeitökonomisch unzumutbar ist.
Die Bewilligungsbehörden entscheiden in eigener Zuständigkeit in Absprache mit den jeweiligen Prüfungsämtern über die Form der Nachweisführung. Grundsätzlich genügt als Nachweis eine schriftliche Erklärung der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten über die tatsächlichen Fahrtkosten.

Zu Nr. 11:

Bei der Festsetzung der Kosten des Lebensunterhaltes werden je nach der Art der Unterbringung der Auszubildenden während ihrer Ausbildung 5 Fallgruppen unterschieden:

- a) Schulpflichtige, die bei ihren Eltern untergebracht sind (Nr. 11.2);
- b) Nicht-Schulpflichtige, die bei ihren Eltern untergebracht sind (Nr. 11.3);
- c) Schulpflichtige und Nicht-Schulpflichtige, die weder bei ihren Eltern noch in einem Heim, einem Internat oder einer Pflegestelle untergebracht sind (Nr. 11.4). Dazu zählen auch verheiratete Auszubildende mit einem eigenen Haushalt und Auszubildende, die in einer Wohngemeinschaft wohnen;
- d) Schulpflichtige und Nicht-Schulpflichtige, die nicht bei ihren Eltern, aber in einem Heim, einem Internat oder einer Pflegestelle untergebracht sind (Nr. 11.5);
- e) Nicht-Schulpflichtige, die während ihrer Berufsausbildung bei freier Unterkunft und Verpflegung beim Lehrherrn oder in der Ausbildungsstätte untergebracht sind (Nr. 11.6).

Zu Nr. 11.2:

Bei Auszubildenden, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, während der Ausbildung bei ihren Eltern untergebracht sind und eine Fördereinrichtung besuchen, können zwar die Kosten des Lebensunterhaltes (Nr. 11) nicht berücksichtigt werden, es sind jedoch evtl. Ausbildungskosten (Nr. 10) und die Kosten eines etwaigen Sonderbedarfs (Nr. 12) förderungsfähig (Nr. 9.2). Auf die Ausführungsbestimmungen zu Nummer 9.2 wird hingewiesen.

Zu Nr. 11.3:

1. Bei Unterbringung des Auszubildenden bei seinen Eltern oder einem Elternteil errechnet sich der monatliche Bedarf aus folgenden Beträgen:
 - a) Ausbildungskosten (Nr. 10),
 - b) Kosten des Lebensunterhaltes und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Bedürfnisse für max. zwei Jahre innerhalb von 36 Monaten nach der Einreise 125 DM (Nr. 11.3). Auf die Erläuterungen zu Nummern 4.2 und 8.2 der RL-GF-SB wird hingewiesen,
 - c) sonstige Kosten eines etwaigen Sonderbedarfs (Nr. 12).

2. Die Kosten für die Unterkunft des Auszubildenden bei den Eltern werden nicht bei der Ermittlung seines Bedarfs, sondern durch die Berücksichtigung der Kosten der Familienunterkunft bei der Feststellung der zumutbaren Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen (Nr. 14.4 Buchstabe a Satz 1) berücksichtigt.

Zu Nr. 11.4 - 11.4.2:

1. Ist der Auszubildende nicht bei seinen Eltern untergebracht und sind Nummern 11.5 und 11.6 nicht anzuwenden, errechnet sich der monatliche Bedarf aus folgenden Beträgen:
 - a) Ausbildungskosten (Nr. 10),
 - b) Kosten der Verpflegung und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Bedürfnisse in zweifacher Höhe der am Ausbildungsort maßgeblichen Regelsätze für einen Haushaltsangehörigen im Alter des Auszubildenden (Nr. 11.4),
 - c) Kosten der Unterkunft (Nr. 11.4): Pauschbetrag oder nachgewiesene höhere Kosten bzw. Mietanteil bis zum Höchstbetrag von 350 DM. Bei einem verheirateten Auszubildenden, der im eigenen Haushalt wohnt oder bei einem Auszubildenden, der in Wohngemeinschaft wohnt, ist nur der auf ihn entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft anzurechnen;
 - d) sonstige Kosten eines etwaigen Sonderbedarfs (Nr. 12).
2. Soweit Mehrkosten, die die Pauschbeträge bis zum Höchstbetrag übersteigen, für die Unterkunft geltend gemacht werden, sind sie durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung nachzuweisen, die vom Vermieter und dem Auszubildenden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
Zu den Kosten der Unterkunft zählen auch die Nebenkosten (z. B. Wasser, Heizung, Beleuchtung, Hausreinigung etc.).
3. Für Auszubildende, die allgemeinbildende Schulen außerhalb des Wohnortes ihrer Eltern besuchen, werden diese Kosten nur dann anerkannt, wenn im Ausbildungsort kein Schülerwohnheim besteht oder die am Ausbildungsort befindlichen Schülerwohnheime bescheinigen, daß ein Heimplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu Nr. 11.5:

1. Bei der Unterbringung des Auszubildenden in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle errechnet sich der monatliche Bedarf aus folgenden Beträgen:
 - a) Ausbildungskosten (Nr. 10),
 - b) Kosten der Unterbringung und Verpflegung in Höhe des festgesetzten oder genehmigten Pflegesatzes (Nr. 11.5.1),
 - c) Betrag für notwendige persönliche Bedürfnisse in Höhe eines Drittels des am Ausbildungsort maßgeblichen Regelsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen bzw. bei Auszubildenden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, für einen Haushaltsvorstand (Nr. 11.5.3);
 - d) sonstige Kosten eines etwaigen Sonderbedarfs (Nr. 12).
2. Der den Auszubildenden zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse gewährte Betrag in Höhe von $\frac{1}{3}$ des Regelsatzes der Sozialhilfe ist Auszubildenden, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, grundsätzlich vom Träger des Internates oder Schülerwohnheimes auszuführen.

3. Die den Auszubildenden ausgezahlten Beträge müssen von diesen quittiert werden. Entsprechende Verwendungsnachweise sind von den Internaten zu führen.
4. Zuständig für die Entscheidungen gemäß Nummer 11.5.1 Satz 2 sind die Regierungspräsidenten.

Zu Nr. 11.7:

1. Eine auswärtige Unterbringung ist in jedem Fall gerechtfertigt, wenn diese nach dem BAFöG als förderungsfähig anerkannt wird. Darüber hinaus ist die Entscheidung immer zugunsten der Unterbringung in ei-

ner schulischen Einrichtung zu treffen, an der den Eingliederungsproblemen des Schülers Rechnung getragen wird.

2. In Einzelfällen kann die Unterbringung in einem Heim oder Internat aus sozialen Gründen angezeigt erscheinen, obwohl eine Unterbringung in der Wohnung der Eltern möglich und von dort aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte erreichbar ist (z. B. schwierige familiäre Verhältnisse, schulische Betreuung durch die Eltern wegen deren Sprachkursbesuch nicht möglich). Diese besonderen Umstände sind im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden am Wohnort der Eltern zu klären.
3. Nummer 11.7 gilt nicht für verheiratete Auszubildende mit eigenem Haushalt.
4. Auf die Mitteilungen der Bezirksregierungen über die Schulen mit besonderen Fördereinrichtungen in den einzelnen Städten und Kreisen wird besonders hingewiesen.
5. Der im Auftrag des Regierungspräsidenten Arnsberg tätige Fachberater ist an Stelle der für den Wohnort zuständigen Schulaufsichtsbehörde berechtigt, den Schülern, die über die Landesstelle Unna-Massen Aufnahme in NRW gefunden haben, die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung der schulischen Eingliederung zu bescheinigen.

Zu Nr. 11.8:

1. Bei alleinstehenden Auszubildenden ist bei einer Förderung des Lebensunterhaltes nach Nummer 11.5 auch weiterhin während der Ferienzeit 25 v. H. des täglichen Pflegesatzes sowie das Regelsatzdrittel zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse zu gewähren und durch das Heim oder Internat gegen Quittung an diesen Jugendlichen auszuzahlen.

2. Für Auszubildende, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern untergebracht sind und noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, entfällt während der Schulferien bei einer Unterbringung bei den Eltern der Anspruch auf Förderung des Lebensunterhaltes (Kosten für Unterkunft, Verpflegung und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Bedürfnisse).

Für diesen Auszubildenden wird den Heimen oder Internaten während der Ferien statt des vollen Pflegesatzes das sog. Bettengeld in Höhe von 75 v. H. des Pflegesatzes gewährt.

Außerdem wird ihnen die nach Nummer 10.3 maßgebliche Lernmittelpauschale ausgezahlt, wenn diese nicht in einer Summe für den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt wurde.

Während der Ferienzeit ist die Halbwaisenrente nicht anzurechnen.

3. Für Auszubildende, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, werden dem Heim oder Internat während der Schulferien das sog. Bettengeld in Höhe von 75 v. H. des Pflegesatzes gewährt.

Das Heim oder Internat zahlt dem Auszubildenden oder deren Unterhaltspflichtigen gegen Quittung für jeden Ferientag $\frac{1}{30}$ des nach Nummer 11.5 zustehenden Betrages zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse (Regelsatzdrittel) aus.

Außerdem wird ihnen die nach Nummer 10.3 maßgebliche Lernmittelpauschale ausgezahlt, sofern diese nicht in einer Summe für den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt wurde.

Diese Regelung trifft nur für diese Auszubildenden zu, die ohne Inanspruchnahme vorrangig verpflichteter Kostenträger voll nach dieser Richtlinie gefördert werden.

4. Für Auszubildende, denen Garantiefondsbeihilfe nur als Aufstockung zur vorrangigen Ausbildungshilfe gewährt wird, werden dem Heim oder Internat die bisherigen Aufstockungsleistungen während der Schulferien unter Abzug von 25 v. H. des Pflegesatzes ausgezahlt.

Das Heim oder Internat, dem auch von dem vorrangigen Kostenträger zumindest ein Teil des Pflegesatzes während der Ferien ausgezahlt wird, hat Anspruch auf insgesamt 75 v. H. des Pflegesatzes während der Fe-

rienzeit. Sie zahlen daher dem Auszubildenden oder deren Unterhaltspflichtigen gegen Quittung für jeden Ferientag $\frac{1}{30}$ des Betrages aus, der nach Abzug des zur Deckung des sog. Bettengeldes erforderlichen Betrages und nach Abzug der nach Nummer 10.3 maßgeblichen Lernmittelpauschale, sofern diese nicht für den gesamten Bewilligungszeitraum in einer Summe gewährt wurde, zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse verbleibt.

5. Zur Vereinfachung der Berechnung entfällt der Anspruch des Auszubildenden auf die Zahlung der genannten Beträge für jeden Ferientag, der auf den 31. Tag eines Monats fällt.

Die Internate oder Schülerwohnheime sind gehalten, die den Auszubildenden oder den Unterhaltspflichtigen ausgezahlten Beträge nachweisen zu können.

6. Im Falle der Krankheit ist Nummer 11.8 nur dann anzuwenden, wenn die Krankheit länger als 2 Wochen dauert.

Zu Nr. 12.2:

Ist ein anderweitiger Versicherungsschutz des Auszubildenden nicht gegeben, ist er unverzüglich nach der Antragstellung und Prüfung der Antragsvoraussetzungen bei einer gesetzlichen Krankenversicherung anzumelden. Das Verfahren ist mit Rücksicht auf die Regelung in Nummer 12.3 beschleunigt durchzuführen.

Zu Nr. 13:

1. Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist für alle Unterhaltspflichtigen (Eltern, Ehegatten) und für den Auszubildenden jeweils getrennt vorzunehmen.

2. Sofern das aktuelle Einkommen noch nicht bekannt ist, kann bei der erstmaligen Berechnung von den Einnahmen im Monat vor der Antragstellung ausgegangen werden. Auf die Ausführungsbestimmungen zu Nummern 4.1 und 4.8 wird hingewiesen.

3. Vor der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens der Unterhaltspflichtigen ist zuerst deren Gesamtfreibetrag nach Nummer 14.4 festzustellen. Ist dieser höher als die monatlichen Einnahmen im Sinne des § 3 Einkommensteuergesetz zählen ebenfalls zu den Einnahmen, genügt ein entsprechender Aktenvermerk. Eine detaillierte Einkommensermittlung nach Nummer 13 ist dann nicht erforderlich.

Zu Nr. 13.1:

1. Zu den Einnahmen in Geldeswert rechnen z. B. die freie Wohnung, freie Kost, Waren und sonstige Sachbezüge. Dreizehnte Monatsgehälter, Weihnachtsgratifikation und steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Einkommensteuergesetz zählen ebenfalls zu den Einnahmen.

2. Nach ihrer Zweckbestimmung sind folgende Leistungen nicht anzurechnen:

- a) Hilfe in besonderen Lebenslagen nach den §§ 27 ff. BSHG und entsprechende Leistungen nach § 27b BVG;
- b) Entschädigung aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (KgfEG);
- c) Eingliederungshilfen nach dem HHG;
- d) Einmalige Leistungen nach dem HkG;
- e) Hauptentschädigung und Hausratsentschädigung nach dem Gesetz über den Lastenausgleich (LAG);
- f) Vermögenswirksame Leistungen im Rahmen des nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrages mit Ausnahme der nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen;
- g) Zulagen für fremde Führung (§ 14 BVG), Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG), Pflegezulage (§ 35 BVG).

Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind dagegen anzurechnen.

3. Außer der Garantiefondsbeihilfe sind alle anderen Beihilfen (z. B. nach dem BVG, AFG, BAföG, JWG etc.) bei der Einkommensermittlung derjenigen Personen voll anzusetzen, für die sie gewährt werden.

4. Bei Auszubildenden und Halbwaisen sind die Kosten für Nachhilfeunterricht im Rahmen der Nummer 10 ohne Anrechnung einer Lehrvergütung oder einer sonstigen entsprechenden Ausbildungsbeihilfe (z. B. UBG NW, nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1, 7 oder Abs. 2 BAföG) voll zu übernehmen, weil nach Nummer 13.1 Einnahmen nicht als Einkommen dienen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegenstehen. Soweit sich diese Schüler allerdings im vierten Förderungsjahr befinden, ist Nummer 14 zu beachten.

Zu Nr. 13.2a:

1. Der Arbeitnehmerpauschbetrag von 2000 DM gemäß § 9 a EStG mit Wirkung vom 1. 1. 1990 ist bei allen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit abzuziehen, ausgenommen bei Versorgungsbezügen und Waisengeldern.
2. Der Versorgungsfreibetrag ist nicht abziehbar (Nr. 19 Abs. 2 EStG).

Zu Nr. 13.2c:

Zu den öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zählen u. a. die Haftpflichtversicherungen, Hausratsversicherung, Krankenversicherungen, Lebensversicherungen sowie Leistungen an Zusatzversorgungskassen (z. B. VBL). Ausgenommen sind Krankentagegeldversicherungen. Beim Auszubildenden selbst sind Krankenversicherungsbeiträge nicht einkommensmindernd, sondern nach Nummer 12.2 bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Zu Nr. 13.2d:

1. Welche Aufwendungen zu den Werbungskosten zählen, ist § 9 EStG zu entnehmen. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit mit Wirkung vom 1. 1. 1990 sind Werbungskosten nur noch dann zu berücksichtigen, sofern durch das Finanzamt bestätigte höhere Beträge nachgewiesen werden, als durch den Arbeitnehmerpauschbetrag gemäß § 9 a EStG abgegolten werden. Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit rechnen auch die Versorgungsbezüge, d. h. die lohnsteuerpflichtigen Ruhestandsgelder (= Pensionen, lohnsteuerpflichtige Firmenrenten bzw. -pensionen, Waisengelder).
2. Von den Einnahmen i. S. des § 22 Nr. 1 und 1 a EStG sind Werbungskosten in Höhe des Pauschbetrages des § 9 a Nr. 3 EStG von z. Z. 200 DM abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden; max. jedoch nur bis zur Höhe der Einnahmen.

Zu Nr. 13.2e:

Zu den sonstigen Einnahmen zählen die tatsächlichen Rentenbezüge, mit Ausnahme der Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem BVG bzw. den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, und dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

Zu Nr. 13.3:

1. Eine Unterhaltsleistung ist gerichtlich anerkannt, wenn über sie in einem Urteil entschieden oder bei einem Unterhaltsvergleich auf den Vergleich im Urteil oder der Sitzungsniederschrift Bezug genommen bzw. der Vergleich durch das Gericht in der Sitzung protokolliert worden ist.
2. Bei Auszubildenden, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, ist für die Ferienzeit Nummer 11.8 zu berücksichtigen (s. Ziffer 2 der Erläuterungen zu Nummer 11.8).

Zu Nr. 13.5:

Die Überleitung (vgl. z. B. § 27 e BVG) von Renten und Versicherungsleistungen sowie von Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen anderer Kostenträger ist nach diesen Richtlinien nicht möglich. Es ist daher darauf zu achten, daß bei der Vorschußgewährung nach diesen Richtlinien in jedem Fall entsprechende Abtretungserklärungen von den jeweils Anspruchsberechtigten abgegeben werden (s. Anlage 1).

Inwieweit die Abtretbarkeit der Renten und Versicherungsleistungen gegeben ist, bestimmt sich in der Regel nach § 53 Sozialgesetzbuch I.

Auf die Ausführungsbestimmungen zu Nummer 6.2 wird hingewiesen.

Zu Nr. 13.7:

1. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist unter Berücksichtigung der Absätze 1 - 8 und der dazugehörigen Anmerkungen folgendes Berechnungsschema zugrunde zu legen:
 - a) auszugehen ist von dem Einkommen. In der Regel werden lohnsteuerpflichtige Einnahmen nach § 19 EStG (= Bruttolohn) vorliegen, die durch Lohnsteuerkarte oder Lohnbescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden; hinzuzurechnen ist die Arbeitnehmersparzulage,
 - b) zuzüglich Bruttoversorgungsbezüge (Pensionen) und Bruttobeträge sonstiger Einnahmen (tatsächliche Rentenbezüge, auch Waisenrenten, Unterhaltsleistungen), vermindert um die Werbungskosten in Höhe des Pauschbetrages von 200 DM, wenn nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, jedoch max. bis zur Höhe der Einnahmen, sowie bei Waisenrenten und Unterhaltsleistungen um den Freibetrag von 120 DM bzw. 180 DM,
 - c) zuzüglich Ausbildungshilfen, die nicht nach diesen Richtlinien gewährt werden,
 - d) zuzüglich Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, soweit sie die Werbungskosten für Einnahmen aus Kapitalvermögen von 600 DM zzgl. des Werbungskostenpauschbetrages von 100 DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1200 DM + 200 DM), übersteigen; Werbungskosten dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgesetzt werden,
 - e) zuzüglich steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG (z. B. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld),
 - f) abzüglich Arbeitnehmerpauschbetrag (2000 DM) und ggf. darüber hinausgehende Werbungskosten,
 - g) abzüglich der auf das zu versteuernde Einkommen entfallenden Lohnsteuer (Einkommensteuer), Kirchensteuer,
 - h) abzüglich Pflichtbeiträge und freiwillige Aufwendungen zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (nur Arbeitnehmeranteile),
 - i) abzüglich Beiträge für eine sonstige Altersversorgung, aber ohne die vom Arbeitgeber gezahlten Pflichtbeiträge,
 - j) abzüglich Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
 - k) abzüglich des Erziehungsgeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.
= anrechenbares Einkommen im Sinne der RL-GF-SB.

Der so ermittelte Betrag ist auf volle DM abzurunden.

Zu Nr. 14.2:

Die Frist beginnt mit dem ersten Monat, in dem Leistungen nach den Richtlinien gewährt werden. Sie endet mit dem 36. Monat nach dem erstmaligen Förderungsbeginn. Eine Unterbrechung der Ausbildung und Förderung ist für die Fristberechnung unerheblich.

Zu Nr. 14.3:

Bei der erstmaligen Berechnung ist in der Regel vorläufig zunächst von dem Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate auszugehen. Für die endgültige Berechnung ist jedoch das Einkommen maßgebend, das während des Bewilligungszeitraumes erzielt wird. Auf die Ausführungsbestimmungen zu 4.1 und 4.8 wird hingewiesen.

Zu 14.4a:

1. Bei den Kosten der Unterkunft ist ggf. nur der Mietanteil zugrunde zu legen.
2. Auf den für einen Unterhaltsberechtigten nach Satz 1 gewährten Freibetrag ist dessen nach Nummer 13 er-

mittteltes Einkommen anzurechnen. Auf Ziffer 4 der Ausführungsbestimmung zu Nummer 13 wird hingewiesen.

Wenn dieses anrechenbare Einkommen den zweifachen für ihn maßgeblichen Regelsatz nach dem BSHG überschreitet, gilt er als nicht mehr vom Unterhaltspflichtigen versorgt und wird auch bei der Ermittlung des Prozentsatzes gemäß Nummer 14.5 und bei der Aufteilung der zumutbaren Eigenleistung gemäß Nummer 14.7 nicht berücksichtigt.

3. Für alle Unterhaltsberechtigten, einschl. des Auszubildenden, für die eine Ausbildungsbeihilfe nach diesen oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt werden kann, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von monatlich 80 DM einzuräumen. Auf Ziffer 2 der Ausführungsbestimmung zu Nummer 6.1 wird hingewiesen. Es muß auf das abstrakte Antragsrecht des betreffenden Unterhaltsberechtigten abgestellt werden. Dabei ist es unerheblich, ob für ihn tatsächlich schon ein Beihilfeantrag gestellt wurde. Der Freibetrag von monatlich 80 DM bleibt unvermindert, d. h. ein eventuelles Einkommen und Vermögen dieses Unterhaltsberechtigten wird darauf nicht angerechnet.

Zu Nr. 14.4.c:

Werden besondere Belastungen geltend gemacht, so können diese nur berücksichtigt werden, wenn sie durch notwendige und vertretbare Anschaffungen entstanden und durch Belege nachgewiesen sind. Belastungen, die durch den Erwerb von Eigentumswohnungen, Baugrundstücken oder Häusern entstanden sind, können ebensowenig anerkannt werden wie Belastungen, die durch Sparverträge entstehen, die der Vermögensbildung dienen.

Zu Nr. 14.7:

1. Der als zumutbare Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen errechnete Betrag ist nur auf die in Ausbildung stehenden Kinder aufzuteilen, für die nach Nummer 14.4 Buchstabe a) ein Freibetrag gewährt wird.
2. Der auf den Auszubildenden entfallende Anteil ist auf volle DM abzurunden.
3. Auf die Berechnungsbeispiele wird hingewiesen.

Zu Nr. 15.1:

Fälle, in denen eine Ausnahmegenehmigung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit eingeholt werden soll (z. B. Nr. 3.1 Buchstabe a, Nr. 8.1 Satz 3), sind mir mit einer genauen Schilderung des Sachverhaltes vorzulegen (vgl. Erläuterungen zu Nr. 8.1, beispielsweise Problemfälle der Förderung von Schülern an Fördergymnasien oder Förderrealschulen, im Rahmen der Leistungen nach dem BAföG in Bezug auf die Kosten der internatsmäßigen Unterbringung oder im Rahmen der Regelung der Nr. 11.8 Abs. 2 in besonderen Härtefällen).

Zu Nr. 16.1:

Nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 871) sind die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise sachlich für die Gewährung der Beihilfen zuständig.

Zu Nr. 17.1:

1. Grundsätzlich gilt das Ausbildungsstättenprinzip, d. h. die Garantiefondsbeihilfe ist von dem Kreis, der Großen kreisangehörigen Stadt oder der kreisfreien Stadt zu gewähren, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt.

Die Leistungsträger können jedoch anderweitige Vereinbarungen treffen, wenn damit Verwaltungsvereinfachungen erzielt werden.

2. Bei Auszubildenden, die täglich vom Wohnort zur Ausbildungsstätte anreisen und dabei aus dem Bereich einer nach Nummer 16.1 sachlich zuständigen Bewilligungsbehörde in den einer anderen Bewilligungsbehörde überwechseln, ist in der Regel das für den Wohnort des Auszubildenden zuständige Amt auch Bewilligungsbehörde. In den Fällen der Internatsunterbringung gilt das Ausbildungsstättenprinzip.

3. Bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte hat die bisher zuständige Stelle die Garantiefondsbeihilfe so lange zu gewähren, bis die Beihilfezahlungen durch die neu zuständige Stelle einsetzen. Diese Regelung ist erforderlich, um eine fortlaufende Zahlung der Beihilfe zu gewährleisten.

Beide Bewilligungsstellen haben sich über Dauer und Höhe der Weiterleistung zu informieren.

4. Beim Wechsel eines Auszubildenden von einem Bundesland in ein anderes gilt das Ausbildungsstättenprinzip.

Zu Nr. 17.2:

Die Amtshilfersuche sind vordringlich zu bearbeiten, um eine zügige Entscheidung über die Anträge auf Garantiefondsbeihilfe zu ermöglichen.

Zu Nr. 17.3:

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist nicht vorgesehen.

Zu Nr. 18.1:

Bis zum 15. 10. eines jeden Jahres teilen die Kreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte den Regierungspräsidenten mit, welche Haushaltsmittel voraussichtlich nicht mehr oder noch zusätzlich im laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Die Regierungspräsidenten berichten entsprechend bis zum 1. 11. eines jeden Jahres.

T.

T.

Zu Nr. 18.2:

Die Kreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte beantragen die Zuweisung der für $\frac{1}{2}$ Jahr benötigten Haushaltsmittel bei den Regierungspräsidenten jeweils zum 15. 11. und 15. 5. eines jeden Jahres. Die Regierungspräsidenten fassen die Anträge zusammen und beantragen die entsprechenden Mittelzuweisungen jeweils bis zum 1. 12. und 1. 6. eines Jahres.

T.

T.

Zu Nr. 19.1:

Dem Erstattungsverfahren ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Bewilligungsstelle nimmt daher in jedem Einzelfall unverzüglich Verbindung mit den für die endgültige Kostentragung oder für die Gewährung vorrangiger Leistungen in Frage kommenden Stellen auf.

Zu Nr. 20.1:

1. Die Befugnisse der Nummern 20.1 und 20.2 Satz 2 unter den Voraussetzungen der Nummer 20.2 Satz 1 stehen den Bewilligungsbehörden zu.
2. Über die Entscheidungen nach den Nummern 20.1 und 20.2 ist mir auf dem Dienstweg ohne Vorlage der Akten jeweils bis zum Ende eines Haushaltsjahres zu berichten.
3. Fälle grundsätzlicher Bedeutung sind mir unter genauer Schilderung des Sachverhalts und rechtlicher Würdigung vorzulegen.

Zu Nr. 22.1:

Auf Bewilligungsbescheide, die vor dem 1. 8. 1988 ergangen sind, sind bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes diese RL-GF-SB und Erläuterungen nicht anzuwenden.

Mein RdErl. v. 18. 5. 1983 (SMBl. NW. 2432) wird aufgehoben.

Einverständniserklärung (3-fach)

über die Abtretung von Ausbildungshilfen und entsprechenden Leistungen, die gegenüber dem sog. „Garantiefonds“ vorrangig sind

1. Personalien

Name, Vorname, Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) – nur auszufüllen, falls der/die Geförderte nicht bei den Eltern wohnt –
Ausbildungsstätte (Name, Anschrift)
Ausbildungsziel
Eltern (Name, Vorname)
Anschrift der Eltern (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

2. Ermächtigung

☐	Das Amt für Ausbildungsförderung in
☐	Das Studentenwerk in
☐	Das Jugendamt in
☐	Die Hauptfürsorgestelle in
☐	Das Arbeitsamt in
☐	Das Versorgungsamt in
☐	Die Bundesversicherungsanstalt in
☐	
wird ermächtigt, die gewährten Ausbildungshilfen und entsprechenden Leistungen sowie die auf die Garantiefondsbeihilfe anzurechnenden Renten und Versicherungsleistungen – bis zur Höhe der für den gleichen Zeitraum vorschußweise gezahlten Garantiefondsbeihilfe – unmittelbar zu erstatten an	
Garantiefonds-Bewilligungsbehörde	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (Geldinstitut, Anschrift)	
Konto-Nr., BLZ	

Der Antrag wurde mit allen erforderlichen Unterlagen bei der auf der Vorderseite angegebenen Behörde eingereicht:
Antragsdatum, Aktenzeichen
Antragsdatum, Aktenzeichen
Der Unterzeichnete verpflichtet sich, – eventuell notwendige Weiterförderungsanträge rechtzeitig zu stellen und alle Bewilligungs- und Änderungsbescheide der für die Gewährung der Garantiefondsbeihilfe zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen; – soweit auf einen früheren Antrag eine Ablehnung erfolgte, eine Fotokopie des Ablehnungsbescheides bzw. einer entsprechenden Bestätigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Dem Unterzeichneten ist bekannt, – daß eine von den o.g. Behörden an ihn direkt ausgezahlte Leistung in Höhe der Vorschußleistungen an die für die Gewährung der Garantiefondsbeihilfe zuständige Behörde zurückzuzahlen ist und er von dieser Verpflichtung erst durch die Zahlung frei wird; – daß die Garantiefondsbeihilfe nicht geleistet bzw. wieder entzogen wird, wenn die Angaben im Antrag nicht vollständig sind oder nicht der Wahrheit entsprechen, insbesondere, wenn trotz Antragsberechtigung der Antrag bei der auf der Vorderseite angegebenen Behörde nicht gestellt oder ohne ausreichende Begründung wieder zurückgezogen wurde. Die dadurch entgangenen Ausbildungsbeihilfen oder entsprechenden Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften werden bei der Garantiefondsbeihilfe als fiktives Einkommen angerechnet. Der Unterzeichnete erklärt sich damit einverstanden, – daß die für die Gewährung der Garantiefondsbeihilfe zuständige Behörde die bewilligten Beihilfebeträge aus Mitteln des Garantiefonds unten einsetzt und – daß die auf der Vorderseite angegebenen Behörden dieser Auskünfte im Zusammenhang mit ihren Leistungen unmittelbar erteilen.

Ort, Datum

 Unterschrift des Auszubildenden
 – soweit volljährig –

 Unterschrift des gesetzl. Vertreters (Eltern oder Vormund)
 – soweit der Auszubildende minderjährig –

4. Vorschußleistungen

Garantiefonds-Bewilligungsbehörde																						
Aktenzeichen																						
Als Vorschußleistung wurde monatlich bewilligt: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="width: 40%; border-bottom: 1px solid black;">DM für die Monate</td> <td style="width: 40%; border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">DM für die Monate</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">DM für die Monate</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">DM für die Monate</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">DM für die Monate</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">DM für die Monate</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">DM für die Monate</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> </table>			DM für die Monate			DM für die Monate			DM für die Monate			DM für die Monate			DM für die Monate			DM für die Monate			DM für die Monate	
	DM für die Monate																					
	DM für die Monate																					
	DM für die Monate																					
	DM für die Monate																					
	DM für die Monate																					
	DM für die Monate																					
	DM für die Monate																					

Die Richtigkeit der oben eingetragenen Vorschußleistungen wird bestätigt.

Ort, Datum

I. A.

 Unterschrift des Sachbearbeiters

Anlage 2

**Beispiele
für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung
der Unterhaltspflichtigen nach Nr. 14
- erst nach 36 Förderungsmonaten -
und des Bedarfs der Auszubildenden nach Nr. 9.1**

Beispiel A

I.

Sachverhalt:

Die Familie ist schon seit 40 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland; in den ersten 36 Förderungsmonaten wurden Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen nach Nr. 14.2 nicht auf den Bedarf der Auszubildenden angerechnet. Die Förderungsdauer wurde bei allen geförderten Auszubildenden aufgrund überzeugender Gründe nach Nr. 8.1 auf 48 Monate verlängert.

Der Vater und die Mutter haben Einnahmen aus Erwerbstätigkeit. Ihr monatliches anrechenbares Einkommen beträgt 3250 DM. Vermögen ist keines vorhanden.

Sohn Fritz, 20 Jahre, ist schon länger als 6 Monate Lehrling und erhält eine Lehrlingsvergütung von 410 DM. Er wohnt bei den Eltern und hat monatliche Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte in Höhe von 15 DM. Er besucht noch die Berufsschule. Außerdem erhält er Nachhilfeunterricht. Die Kosten betragen 200 DM mtl.

Sohn Karl, 18 Jahre, besucht die Klasse 12 eines Gymnasiums am Wohnort der Eltern. Wegen Kostenfreiheit der Schulwege hat er keine Fahrtkosten. Die Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht betragen ebenfalls 200 DM mtl.

Tochter Maria, 15 Jahre, besucht eine Förderschule und ist im Internat untergebracht. Der monatliche Heimpflegebetrag beläuft sich auf 900 DM. Sie fährt jedes Wochenende zu ihren Eltern. Die Kosten der Hin- und Rückfahrt betragen 60 DM.

Tochter Renate und Sohn Heinrich, beide 10 Jahre, wohnen im Elternhaus und besuchen die örtlich zuständige Grundschule.

Die monatliche Miete der Eltern beträgt 480 DM.

II.

Ermittlung der zumutbaren Eigenleistungen der Unterhaltspflichtigen nach Nr. 14:

1. Haushaltsvorstand (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	428 DM × 2	=	852 DM
Ehefrau (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	341 DM × 2	=	682 DM
Fritz (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 4)	80 DM	=	80 DM
Karl (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 4)	80 DM	=	80 DM
Maria (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 4)	80 DM	=	80 DM
Renate (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	277 DM × 2	=	554 DM
Heinrich (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	277 DM × 2	=	554 DM
Kosten der Unterkunft (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	480 DM	=	480 DM

Fritz hat einen Anspruch auf eine Förderung der beruflichen Ausbildung nach dem AFG. Karl hat einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG. Karl und Maria haben auch Anspruch auf eine Garantiefondsbeihilfe. Die Voraussetzung von Nr. 14.4 Buchst. a Satz 4 ist damit gegeben; deshalb entfällt die Anwendung von Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1. Renate und Heinrich unterliegen noch der allgemeinen Schulpflicht und können deshalb keinerlei Förderung erhalten. Auf sie trifft deshalb Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1 und 2 zu. Die z. Z. geltende Ausnahmeregelung von der Nr. 9.2 (vgl. Ziffer 6 der Erläuterungen zu Nr. 9.2) bleibt unberücksichtigt.

2. Zusätzlicher Freibetrag, da beide Eltern Einkommen erzielen (Nr. 14.4 Buchst. b)	180 DM	=	180 DM
Gesamtfreibetrag der Unterhaltspflichtigen			3 542 DM

Das anrechenbare Einkommen der Eltern von 3250 DM liegt unter dem Gesamtfreibetrag der Unterhaltspflichtigen. Es errechnet sich somit keine zumutbare Eigenleistung. Auf den Bedarf der Kinder wird vom Einkommen der Eltern nichts angerechnet.

III.

Ermittlung des Bedarfs der Kinder nach Nr. 9.1:**Bedarf Sohn Fritz:**

1. Kosten der Ausbildung:

a) Kosten für Nachhilfeunterricht nach Nr. 10.2	=	200,- DM
b) Lernmittel für Besuch der Berufsschule nach Nr. 10.3	=	15,- DM
c) Beihilfe für Arbeitsausrüstung nach Nr. 10.4	=	15,- DM
d) Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte nach Nr. 10.6	=	15,- DM
e) (Etwaiger Sonderbedarf Nr. 12)	=	-,- DM
Bedarf	=	245,- DM

Auf diesen monatlichen Bedarf von 245 DM sind anzurechnen:

1. Von der Lehrlingsvergütung (abgerundet Nr. 13.7 RL-GF-SB)	(410 DM % 166,67 DM)	=	243,- DM
--	----------------------	---	----------

Die Lehrlingsvergütung zählt zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Erwerbstätigkeit). Es wären deshalb abzusetzen:

- Arbeitnehmerpauschbetrag mtl. 166,67 DM

2. Eine evtl. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem AFG im vollen Umfang	=	-,- DM
---	---	--------

Die Kosten für den Nachhilfeunterricht gem. Nr. 10.2 sind in voller Höhe zu gewähren, da entsprechend der Zweckbestimmung der Nr. 13.1 eine Anrechnung der Lehrvergütung auf den Bedarf der eingliederungsbedingten Mehrkosten entgegensteht. Die Ausbildungsvergütung dient zur Absicherung der Kosten des allgemeinen Lebensunterhalts. Da das Einkommen der Eltern unter dem Gesamtfreibetrag der Unterhaltspflichtigen liegt, errechnet sich keine zumutbare Eigenleistung, die auf die zu gewährenden Nachhilfeunterrichtskosten anzurechnen wäre.

Wegen des anrechenbaren Teiles der Lehrlingsvergütung (243 DM) und einer evtl. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem AFG können die übrigen Ausbildungskosten von 45 DM aus Mitteln des Garantiefonds nicht mehr geleistet werden.

Bedarf Sohn Karl:

1. Kosten des Nachhilfeunterrichts gem. Nr. 10.2		200,- DM
2. Lernmittel nach Nr. 10.3		15,- DM
Bedarf	insg.	215,- DM

Auf monatlichen Bedarf von 15 DM ist eine evtl. Ausbildungshilfe nach dem BAföG im vollen Umfang anzurechnen. Bzgl. der Kosten des Nachhilfeunterrichts gilt das o. G.

Bedarf Tochter Maria:

1. Kosten der Ausbildung:

a) Lernmittel nach Nr. 10.3		15,- DM
b) Fahrtkosten nach Nr. 10.6 für 4 Hin- und Rückfahrten in den jährlichen Schulferien		
4 x 60 DM = 240 DM : 12	=	20,- DM
für Wochenendfamilienheimfahrten	=	120,- DM

2. Kosten des Lebensunterhaltes:

a) Internatskosten nach Nr. 11.5.1	=	900,- DM
b) 1/3 des maßgeblichen BSHG-Regelsatzes zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse nach Nr. 11.5.3,		
383 DM : 3	=	127,67 DM
Bedarf		1 182,67 DM

Da eine vorrangige Ausbildungsbeihilfe nicht gewährt wird, ist Tochter Maria die Garantiefondsbeihilfe in Höhe von 1 182 DM (Zuschuß) zu zahlen (Abrundung nach Nr. 9.3).

Bedarf Tochter Renate und Sohn Heinrich:

Beide können keine Garantiefondsbeihilfe erhalten, da sie noch schulpflichtig sind und die reguläre Grundschule am Wohnort der Eltern besuchen (Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 9.2 ohne Berücksichtigung der derzeitigen Ausnahmeregelung des BMJFFG).

Beispiel B**I.****Sachverhalt:**

Derselbe wie bei Beispiel A, allerdings wird unterstellt, daß das monatliche anrechenbare Einkommen der Eltern 4050 DM beträgt.

II.**Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen nach Nr. 14:**

Anrechenbares Einkommen der Eltern	4 050,- DM
Abzüglich Gesamtfreibetrag (Ermittlung siehe Beispiel A)	% 3 542,- DM
Übersteigender Betrag	508,- DM

Davon sind 65% (40% + 5 × 5% - Nr. 14.5) anrechnungsfrei, d. h. 35% von 508 DM (= 177,80 DM) sind als zumutbare Eigenleistung der Eltern auf die in Ausbildung stehenden Unterhaltsberechtigten und damit auf alle fünf Kinder aufzuteilen (Nr. 14.7). Der Bedarf jedes Kindes (Nr. 9.1), für das eine Garantiefondsbeihilfe beantragt wird, vermindert sich demnach monatlich um je 35 DM (abgerundet, Nr. 14.3 i. V. m. Nr. 13.7), außerdem noch um eigenes Einkommen.

III.**Ermittlung des Bedarfs der Kinder nach Nr. 9.1:**

Bedarfsermittlung siehe Beispiel A.

Bedarf Sohn Fritz:

Auf den Bedarf von 245 DM sind insg. anzurechnen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Lehrlingsvergütung | 243,- DM |
| 2. Evtl. Berufsausbildungsbeihilfe
nach dem AFG im vollen Umfang | -, DM |
| 3. Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern | 35,- DM |

Auf die Kosten des Nachhilfeunterrichts gem. Nr. 10.2 in Höhe von 200 DM mtl. ist gem. Nr. 14 der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern von 35 DM anzurechnen, so daß 165 DM für Nachhilfeunterricht zu gewähren sind.

Wegen des anrechenbaren Einkommens können die übrigen Ausbildungskosten von 45 DM aus Mitteln des Garantiefonds nicht geleistet werden.

Bedarf Sohn Karl:

Auf den Bedarf von 215 DM sind anzurechnen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Evtl. Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG im vollen Umfang | -, DM |
| 2. Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern | 35,- DM |

Eine evtl. zu gewährende Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG ist auf den Bedarf insoweit anzurechnen, als nicht der Nachhilfeunterricht gefördert wird. Hingegen ist der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern von 35 DM auch auf Leistungen gemäß Nr. 10.2 RL-GF-SB anzurechnen, so daß ggf. ebenfalls nur 165 DM zu gewähren sind (vgl. das v. g. Bspl.).

Bedarf Tochter Maria:

Auf den Bedarf von 1 182,87 DM ist nur der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern in Höhe von 35 DM anzurechnen, da vorrangige Ausbildungsbeihilfen nicht gewährt werden können. Als monatliche Garantiefondsbeihilfe sind Tochter Maria (abgerundet) 1 147 DM (Zuschuß) zu zahlen.

Bedarf Tochter Renate und Sohn Heinrich:

Es gilt das zu Beispiel A Gesagte.

Beispiel C**I.****Sachverhalt:**

Die Familie ist schon seit 40 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland; in den ersten 36 Förderungsmonaten wurden Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen nach Nr. 14.2 RL-GF-SB nicht auf den Bedarf der Auszubildenden angerechnet. Die Förderungsdauer wurde bei allen geförderten Auszubildenden aufgrund überzeugender Gründe nach Nr. 8.1 auf 48 Monate verlängert.

Die Eltern haben zusammen ein anrechenbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 3200 DM. Vermögen ist keines vorhanden.

Sohn Michael, 22 Jahre, ist Student der Rechtswissenschaften.

Tochter Martha, 18 Jahre, besucht die Klasse 10 eines Gymnasiums mit Förderklassen. Sie wohnt zur Untermiete. Am Schulort existiert keine Universität oder Technische Hochschule. Die Kosten einer Hin- und Rückfahrt zwischen Elternhaus und Schule betragen 52 DM.

Sohn Karl, 13 Jahre, besucht eine Förderschule mit Internatsunterbringung. Die Kosten einer Hin- und Rückfahrt zwischen Elternhaus und Internat betragen 30 DM.

Die monatliche Miete der Eltern beträgt 410 DM.

II.**Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen nach Nr. 14:**

1. Haushaltsvorstand (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	426 DM × 2	=	852,- DM
Ehefrau (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	341 DM × 2	=	682,- DM
Michael (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 4)	80 DM	=	80,- DM
Martha (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 4)	80 DM	=	80,- DM
Karl (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 4)	80 DM	=	80,- DM
Kosten der Unterkunft (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	410 DM	=	410,- DM
2. Zusätzlicher Freibetrag, da beide Eltern Einkommen erzielen (Nr. 14.4 Buchst. b)	180 DM	=	180,- DM
Gesamtfreibetrag der Unterhaltspflichtigen			2 364,- DM
Anrechenbares Einkommen der Eltern			3 200,- DM
abzüglich Gesamtfreibetrag		/	2 364,- DM
Übersteigender Betrag			836,- DM

Davon sind 55% (40% + 3 × 5% - Nr. 14.5) anrechnungsfrei, d. h. 45% von 836 DM (= 376,20 DM) sind als zumutbare Eigenleistungen der Eltern auf die in Ausbildung stehenden Unterhaltsberechtigten und damit auf alle drei Kinder aufzuteilen (Nr. 14.7).

Der Bedarf jedes Kindes (Nr. 9.1), für das eine Garantiefondsbeihilfe beantragt wird, vermindert sich demnach monatlich um je 125 DM (abgerundet), außerdem noch um eigenes Einkommen.

III.**Ermittlung des Bedarfs der Kinder nach Nr. 9.1:****Bedarf Sohn Michael**

Die Bedarfsermittlung und Beihilfegewährung erfolgt durch die Otto Benecke Stiftung gemäß Nr. 16.4 nach dem sog. Garantiefonds Hochschulbereich - (RL-GF-H).

Bedarf Tochter Martha:

1. Kosten der Ausbildung:		
a) Lernmittel nach Nr. 10.3		= 15,- DM
b) Fahrtkosten nach Nr. 10.6 für 4 Hin- und Rückfahrten während der jährlichen Schulferien 52 DM × 4 = 208 DM : 12		= 17,33 DM
für monatliche Wochenendfamilienheimfahrten maximal		= 50,- DM
2. Kosten des Lebensunterhaltes:		
a) Verpflegung und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Be- dürfnisse nach Nr. 11.4 maßgeblicher BSHG-Regelsatz 383 DM × 2		= 766,- DM
b) Kosten der Unterkunft (Pauschale) nach Nr. 11.4 Buchst. a		= 140,- DM
Bedarf		988,33 DM

Auf diesen monatlichen Bedarf von 988,33 DM sind anzurechnen:

1. Eine evtl. Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG im vollen Umfang	-,- DM
2. Der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern	125,- DM

Der Restbetrag (abgerundet) ist Tochter Martha als Garantiefondsbeihilfe (Aufstockung) zu gewähren.

Bedarf Sohn Karl:**1. Kosten der Ausbildung:**

a) Lernmittel nach Nr. 10.3	=	15,- DM
b) Fahrtkosten nach Nr. 10.6 für 4 Hin- und Rückfahrten während der jährlichen Schulferien 4 × 30 DM = 120 DM : 12	=	10,- DM
für monatlich 2 Wochenendfamilienheimfahrten	=	60,- DM

2. Kosten des Lebensunterhaltes:

a) Internatskosten nach Nr. 11.5.1	=	900,- DM
b) 1/3 des maßgeblichen BSHG-Regelsatzes zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse nach Nr. 11.5.3 320 DM : 3	=	106,67 DM

Bedarf 1 091,67 DM

Auf diesen monatlichen Bedarf von 1 091,67 DM ist nur der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern in Höhe von 125 DM anzurechnen, da keine vorrangigen Leistungen gewährt werden. Die (abgerundete) Garantiefondsbeihilfe (Zuschuß) für Sohn Karl beträgt demnach 966 DM.

Beispiel D**I.****Sachverhalt:**

Die Familie ist schon seit 40 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland; in den ersten 36 Förderungsmonaten wurden Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen nach Nr. 14.2 nicht auf den Bedarf der Auszubildenden angerechnet. Die Förderungsdauer wurde bei allen geförderten Auszubildenden aufgrund überzeugender Gründe nach Nr. 8.1 auf 48 Monate verlängert.

Der Vater hat ein anrechenbares monatliches Einkommen von 3 580 DM. Die Mutter hat ein monatliches anrechenbares Einkommen (Unfallrente) von 380 DM. Das anrechenbare Einkommen der Eltern beträgt demnach zusammen 3 960 DM. Vermögen ist keines vorhanden.

Sohn Hans, 14 Jahre, und Sohn Joachim, 12 Jahre, besuchen eine Förderschule und sind im Internat untergebracht. Die Kosten einer Hin- und Rückfahrt zwischen Elternhaus und Internat betragen 90 DM.

Tochter Maria, 8 Jahre, und Tochter Irene, 6 Jahre, besuchen die Grundschule. Sie leben zusammen mit Sohn Franz, 3 Jahre, im Haushalt der Eltern.

Die Familie lebt noch in einem Übergangswohnheim und zahlt eine Nutzungsgebühr von 301 DM für 43 qm Wohnfläche.

II.**Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen nach Nr. 14:**

1. Haushaltsvorstand (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	426 DM × 2	=	852 DM
Ehefrau (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	341 DM × 2	=	682 DM
Hans (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 4)	80 DM	=	80 DM
Joachim (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 4)	80 DM	=	80 DM
Maria (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	277 DM × 2	=	554 DM
Irene (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	192 DM × 2	=	384 DM
Franz (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	192 DM × 2	=	384 DM
Kosten der Unterkunft (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	301 DM	=	301 DM

Die Kinder Maria, Irene und Franz können keine Ausbildungshilfe erhalten. Für sie wird deshalb der Freibetrag nach Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1 eingeräumt.

2. Zusätzlicher Freibetrag, da beide Eltern Einkommen erzielen (Nr. 14.4 Buchst. b)	180 DM	=	180,- DM
Gesamtfreibetrag der Unterhaltspflichtigen			3 497,- DM
Anrechenbares Einkommen der Eltern			3 960,- DM
Abzüglich Gesamtfreibetrag		∕	3 497,- DM
Übersteigender Betrag			463,- DM

Davon sind 65% (40% + 5 × 5% – Nr. 14.5) anrechnungsfrei, d. h. 35% von 463 DM (= 162,05 DM) sind als zumutbare Eigenleistung der Eltern auf die in Ausbildung stehenden Unterhaltsberechtigten und damit auf Hans, Joachim, Maria und Irene (nicht auf Franz) aufzuteilen (Nr. 14.7). Der Bedarf jedes Kindes (Nr. 9.1), für das eine Garantiefondsbeihilfe beantragt wird, vermindert sich demnach monatlich um je 40 DM (abgerundet), außerdem noch um eigenes Einkommen.

III.

Ermittlung des Bedarfs der Kinder nach Nr. 9.1:**Bedarf der Söhne Hans und Joachim:**

1. Kosten der Ausbildung:

- | | | |
|--|---|----------|
| a) Lernmittel nach Nr. 10.3 | = | 15,- DM |
| b) Fahrtkosten
nach Nr. 10.6 für 4 Hin- und Rückfahrten während der jährlichen Schulferien
4 × 90,- DM = 360 DM : 12 | = | 30,- DM |
| für monatlich 2 Wochenendfamilienheimfahrten | = | 180,- DM |

2. Kosten des Lebensunterhaltes:

- | | | |
|---|---|-----------|
| a) Internatskosten nach Nr. 11.5.1 | = | 900,- DM |
| b) 1/3 des maßgeblichen BSHG-Regelsatzes zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse nach Nr. 11.5.3
320 DM : 3 | = | 106,67 DM |

Bedarf

1 231,67 DM

Da eine vorrangige Ausbildungsbeihilfe nicht gewährt wird, ist der monatliche Bedarf von 1 231,67 DM nur um den Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern zu vermindern.

Die Garantiefondsbeihilfe (Zuschuß) ist den Söhnen Hans und Joachim in Höhe von 1 191 DM zu gewähren.

Bedarf Töchter Maria und Irene und Sohn Franz:

Alle drei können keine Garantiefondsbeihilfe erhalten, da sie noch schulpflichtig sind, die reguläre Grundschule am Wohnort der Eltern besuchen bzw. noch nicht in einer Ausbildung stehen (Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 9.2 - ohne Berücksichtigung der derzeitigen Ausnahmeregelung).

Beispiel E

I.

Sachverhalt:

Die Familie ist schon seit 40 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland; in den ersten 36 Förderungsmonaten wurden Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen nach Nr. 14.2 nicht auf den Bedarf der Auszubildenden angerechnet. Die Förderungsdauer wurde bei allen geförderten Auszubildenden aufgrund überzeugender Gründe nach Nr. 8.1 auf 48 Monate verlängert. Die Mutter ist Witwe. Sie hat Einnahmen aus Rente und Erwerbstätigkeit. Ihr monatliches anrechenbares Einkommen beträgt 2 200 DM. Vermögen ist keines vorhanden.

Tochter Eva, 15 Jahre, besucht die Klasse 9 einer Realschule und ist wegen des ungünstigen Wohnortes der Mutter im Internat untergebracht; sie erhält eine monatliche Waisenrente in Höhe von 350 DM. Die Kosten einer Hin- und Rückfahrt zwischen Elternhaus und Internat betragen 70 DM.

Sohn Josef, 10 Jahre, besucht die örtlich zuständige Grundschule; er erhält ebenfalls eine Waisenrente von monatlich 350 DM.

Die monatliche Miete der Wohnung der Mutter beträgt 550 DM.

II.

Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen nach Nr. 14:

1. Haushaltsvorstand (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1)	426 DM × 2	=	852 DM
Eva (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 4)	80 DM	=	80 DM
Josef (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 2) 277 DM × 2 = 554 DM % (Waisenrente % Freibetrag)	153 DM	=	401 DM
Die Waisenrente ist um den Freibetrag nach Nr. 13.3 (180 DM) und den monatlichen Werbungskostenpauschbetrag von 17 DM gekürzt (Nr. 13.2 Buchst. d, abger. gem. Nr. 14.3 i. V. m. Nr. 13.7).			
Kosten der Unterkunft (Nr. 14.4 Buchst. a Satz 1) 550 DM		=	550 DM
Gesamtfreibetrag der Unterhaltspflichtigen			1 883 DM
Anrechenbares Einkommen der Eltern			2 200 DM
Abzüglich Gesamtfreibetrag		%	1 883 DM
Übersteigender Betrag			317 DM

Davon sind 50% (40% + 2 × 5% = Nr. 14.5) anrechnungsfrei, d. h. 50% von 317 DM (= 158,50 DM) sind als zumutbare Eigenleistung der Mutter auf die in Ausbildung stehenden Unterhaltsberechtigten und damit auf beide Kinder aufzuteilen (Nr. 14.7). Der Bedarf der Tochter Eva (Nr. 9.1) vermindert sich demnach um monatlich 158 DM (abgerundet). Wenn sie außer der Waisenrente keine weiteren Einnahmen mehr hat, ist von dem für sie ermittelten Bedarf zusätzlich nur noch diese Waisenrente in Höhe von monatlich 213 DM (350 DM % 120 DM Freibetrag und % 17 DM Werbungskostenpauschbetrag) abzusetzen (abger. gemäß Nr. 14.3 i. V. m. 13.7).

III.

Ermittlung des Bedarfs der Kinder nach Nr. 9.1:**Bedarf Tochter Eva:**

1. Kosten der Ausbildung:

- | | | |
|--|---|----------|
| a) Lernmittel nach Nr. 10.3 | = | 15,- DM |
| b) Fahrtkosten nach Nr. 10.6 für 4 Hin- und Rückfahrten während der jährlichen Schulferien | | |
| 4 × 70 DM = 280 DM : 12 | = | 23,33 DM |
| für Wochenendfamilienheimfahrten maximal | = | 140,- DM |

2. Kosten des Lebensunterhaltes:

- | | | |
|---|---|-----------|
| a) Internatskosten nach Nr. 11.5.1 | = | 900,- DM |
| b) $\frac{1}{3}$ des maßgeblichen BSHG-Regelsatzes zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse nach Nr. 11.5.3 | | |
| 383 DM : 3 | = | 127,67 DM |

Bedarf1 206,- DM

Auf den monatlichen Bedarf von 1 206 DM sind anzurechnen:

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. Von der Waisenrente (350 DM % 137 DM) | = | 213,- DM |
| Von der Waisenrente waren der Freibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag abzusetzen (abger.). | | |
| 2. Eine evtl. Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG im vollen Umfang | = | -, DM |
| 3. Der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Mutter | = | 158,- DM |

Der Restbetrag (abgerundet) ist für Tochter Eva als monatliche Garantiefondsbeihilfe (Aufstockung) zu zahlen.

Bedarf Sohn Josef:

Er kann keine Garantiefondsbeihilfe erhalten, da er noch schulpflichtig ist und die reguläre Grundschule am Wohnort der Mutter besucht (Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 9.2 ohne Berücksichtigung der derzeitigen Ausnahmeregelung).

– MBl. NW. 1990 S. 152.

II.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Konstituierende Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 15. 1. 1990

Am Freitag, 2. Februar 1990, 12.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen die konstituierende Sitzung der nach der Kommunalwahl am 1. Oktober 1989 neu gebildeten Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 29. November 1989
3. Neuwahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers
4. Bestimmung von Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften und Bestellung der Schriftführer
5. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
6. Bildung der Fachausschüsse der Verbandsversammlung
 - a) Wahl der Ausschußmitglieder einschließlich Stellvertreter
 - b) Verteilung der Ausschußvorsitze
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH und Wahl der Mitglieder des Zweckverbandes in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
8. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
9. Vorschlag zur Bestellung des Geschäftsführers der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
10. Abberufung und Neuwahl der Mitglieder des Zweckverbandes im Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
11. Vertretung des Zweckverbandes im Grundvertragsausschuß
12. Zusatzvereinbarung zum Verkehrsvertrag mit der Deutschen Bundesbahn/DB (Fahrradbeförderung in Zügen der DB im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr)
13. Kenntnisnahme von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1989
14. Tarifeangelegenheiten
15. Anfragen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 15. Januar 1990

Josef Krings
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- MBl. NW. 1990 S. 168.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1.

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569